



Adobe PSLT – Adobe Digital Publishing Services (2015v2)

1. Lizenzbedingungen.

- 1.1 **Lizenzierung pro Applikation.** Wenn der Kunde unter dem Applikations-Modell im Besitz einer gültigen Lizenz einer Digital Publishing Suite oder Digital Publishing Solution ist, kann der Kunde, bis zu der im Bestelldokument angegebenen maximalen Anzahl Applikationen für die im jeweiligen Zeitpunkt unterstützten Plattformen entwickeln und innerhalb des Territoriums verbreiten, die mit Digital Publishing Suite, Digital Publishing Solution oder beiden generiert wurden (hat der Kunde beispielsweise eine Lizenz für zwei mit Digital Publishing Suite erstellten Applikationen erworben, darf der Kunde wie folgt verbreiten: (a) zwei mit Digital Publishing Suite erstellte Applikationen; (b) zwei mit Digital Publishing Solution erstellte Applikationen; oder (c) eine mit Digital Publishing Suite und eine mit Digital Publishing Solution erstellte Applikation; jedoch in keinem der in (a), (b) oder (c) genannten Fälle darf der Kunde mehr als zwei Applikationen verbreiten).
- 1.2 **Fulfillment.** Wenn der Kunde die Digital Publishing Suite derzeit im Rahmen eines Fulfillment-Modells lizenziert hat, gelten diese Bedingungen ausschließlich für Digital Publishing Suite und nicht für Digital Publishing Solution.
- A. Soweit in dem jeweiligen Bestelldokument nicht anders angegeben verfallen ungenutzte Fulfillments ein (1) Jahr nach dem in dem jeweiligen Bestelldokument angegebenen Lizenzstartdatum, werden nicht übertragen und können nach dem Ende dieses Jahres nicht für andere Zwecke genutzt werden.
- B. Der Kunde kann verfügbare Fulfillments über das Digital Publishing-Portal verfolgen. “**Digital Publishing-Portal**” bezeichnet den einzelnen Startpunkt zum Zugriff und zur Nutzung der Digital Publishing Suite. Wenn die Anzahl der Fulfillments null (0) ist (d.h. es ist kein Fulfillment verfügbar; dieser Fall wird als “**Fulfillment Renewal**” bezeichnet), kann Adobe zusätzliche Fulfillments oder Fulfillment-Pakete gemäß der jeweils gültigen Preisliste innerhalb einer von Adobe nach eigenem Ermessen bestimmten Nachfrist (normalerweise beträgt eine solche “Nachfrist” 30 Tage) als Vorleistung zur Verfügung stellen. Diese Vorleistung wird in dem Zeitpunkt wirksam in dem das Fulfillment Renewal eintritt, also nicht an dem Tag der Vorleistung oder des Kaufs. Der Kunde muss vor Ablauf der Nachfrist zusätzliche Fulfillment-Pakete gemäß der jeweils aktuellen Preisliste kaufen, so dass die Gesamtzahl der verfügbaren Fulfillments mehr als null (0) beträgt. Diese Fulfillment-Pakete verfallen am ersten Jahrestag des Fulfillment Renewal. Vorleistungen während der Nachfrist werden von diesen zusätzlichen Fulfillment-Paketen abgezogen. Der Kunde ist für ausstehende Zahlungen und Gebühren im Zusammenhang mit einem Fulfillment Renewal verantwortlich und haftbar, einschließlich der Gebühren für die dem Kunden innerhalb der Nachfrist im Rahmen einer Vorleistung zur Verfügung gestellte Fulfillments oder Fulfillment-Pakete. Zahlt der Kunde nicht wie in diesem Vertrag vereinbart, kann Adobe (1) die Folio-Veröffentlichung aussetzen; (2) Fulfillments beschränken; (3) Fulfillments aussetzen; und/oder (4) das Konto des Kunden kündigen. Diese Ziffer 1.2 findet keine Anwendung auf Kunden in Russland. In Russland gibt es keine Nachfrist und Fulfillments enden am Datum des Fulfillment Renewal.
- C. Die Fulfillment-Beschränkungen gelten nicht für Digital Publishing Solution-Applikationen.
- 1.3 **Adobe Analytics Essentials für Apps.**
- A. **Beschränkung des verbreiteten Codes.** Digital Publishing Solution beinhaltet die Nutzung von verbreitetem Code von Adobe Analytics. Diese Nutzung ist beschränkt auf die Nutzung in Kombination und in direktem Zusammenhang mit der Nutzung von .article-Dateien von Digital Publishing Solution durch den Kunden. Für die Zwecke von Adobe Analytics Essentials für Apps steht die Bezugnahme auf Kunden-Sites

für Folgendes: "Kunden-Sites" bezeichnet eine aktuelle oder zukünftig mit Digital Publishing Solution erstellte Applikation, (A) die den Kunden gehört und von diesem betrieben oder von einer dritten Partei von Adobe im Auftrag des Kunden gehostet oder betrieben wird; (B) die die Marke oder das Logo des Kunden enthält; und (C) die eine Privacy Policy oder Nutzungsbedingungen enthalten, die die vom Kunden angewendeten und gesteuerten Verfahren zur Erhebung von Daten regeln und dem anwendbaren Datenschutzrecht entsprechen, das die Offenlegung und Erhebung von Daten für solche Applikationen regelt.

B. **Nutzungsbeschränkungen.** Adobe Analytics Essentials für Apps beinhaltet keine Lizenz für den Zugriff oder die Nutzung der Adobe Marketing Cloud, dem Adobe Analytics Benutzer-Interface, Ad-hoc-Analysen, Data Workbench, ReportBuilder, ClickMap oder anderen Funktionalitäten oder Fähigkeiten, die nur über die Adobe Marketing Cloud oder dem Adobe Analytics Benutzer-Interface verfügbar sind, einschließlich Adobe Analytics Report-Funktionalität, die im Adobe Analytics Benutzer-Interface verfügbar ist, Acquisition, Messaging, Location/points of interest-Funktion oder andere zusätzliche Funktionen, Funktionalitäten, Services oder Erweiterungen, die als Teil der regulären Adobe Analytics Produkte und Services verfügbar sind. Der Kunde bestätigt, auf vorgenannte Funktionen, Funktionalitäten und Services nicht zuzugreifen und diese nicht zu nutzen.

1.4 **Vertrieb.** Der Kunde kann die Applikation(en) innerhalb des Territoriums bis zu der im Bestelldokument angegebenen maximalen Anzahl und dem darin angegebenen Zweck an Endkunden verbreiten. Er sorgt dafür, dass jede Applikation und Testapplikation dem Endkunden unter einer Endnutzerlizenzvereinbarung zur Verfügung gestellt wird, die Adobe's Interessen nicht weniger schützt als die Regelungen dieses Vertrags, einschließlich der Gewährleistungs- und Haftungsregelungen. Der Kunde bleibt für Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber Adobe verantwortlich, die aus Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags durch Handlungen oder Unterlassungen von Distributoren des Kunden resultieren.

1.5 **Test und Entwicklung.** Der Kunde kann innerhalb des Territoriums die Digital Publishing Services zum Testen und Entwickeln von Applikationen und Testapplikationen nutzen. Der Kunde kann Testapplikationen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen ab dem Tag der ersten Auslieferung verbreiten. Es ist dem Kunden untersagt, Testapplikationen in App Stores oder Marktplätzen zur Verfügung zu stellen und/oder Testapplikationen zu produktiven Zwecken zu verbreiten.

1.6 **Agenturlizenz.** Ist der Kunde eine Agentur und ist dies im Bestelldokument ausdrücklich gestattet, gewährt Adobe dem Kunden gemäß den Bedingungen dieser PSLT sowie den Bedingungen unter <http://www.adobe.com/content/dam/acom/en/legal/terms/enterprise/pdfs/DPSAddlAgencyTerms-NA-2015v2.pdf> (oder einer anderen von Adobe genannten URL) das nicht-ausschließliche Recht Applikationen im Auftrag der Auftraggeber des Kunden zu erstellen und zu verbreiten.

1.7 **Reports.** Adobe kann zur Sicherstellung, dass der Kunde die Lizenz sowie deren im Bestelldokument enthaltenen Beschränkungen einhält, Reports erstellen.

1.8 **Schrifttypensoftware.** Adobe gewährt dem Kunden eine Lizenz, Kopien der allgemein über das Digital Publishing Benutzer-Interface erhältlichen Schrifttypensoftware nur in Kunden-Folio-Dateien und .article-Dateien einzubringen.

1.9 **Kündigung.** Adobe kann die Lizenz des Kunden zur Nutzung und zum Zugriff auf die Digital Publishing Services jederzeit kündigen, wenn (a) Adobe dazu gesetzlich verpflichtet ist (beispielsweise wenn die Erbringung von Digital Publishing Services an den Kunden rechtswidrig ist oder wird); oder (b) wenn es für Adobe aufgrund Gesetzesänderungen in der Region des Kunden unmöglich wird, die Digital Publishing Services weiterhin anzubieten.

2. **Ausgabedateien.** Der Kunde darf nur .folio- und .article-Dateien nur über autorisierte Viewer oder Lizenznehmer der .folio-Spezifikation verbreiten. Der Kunde darf die Dateien im (A) .folio-Format zur Erstellung eines Viewers für dieses Dateiformat an eine dritte Partei (außer Adobe-Lizenznehmer der .folio-Spezifikation) verbreiten, nicht über eine Viewer einer dritten Partei verbreiten oder das mit einer solchen Datei verbundene Digital Rights Management auf andere Weise umgehen; und (B) im .article-Format zur Erstellung eines Viewers für dieses Dateiformat an eine dritte Partei zu verbreiten, nicht über eine Viewer einer dritten Partei verbreiten oder das mit einer solchen Datei verbundene Digital Rights Management auf andere Weise umgehen. Der Kunde darf .folio- und .article-Dateien, die

direkt von einer mit der Schutzmarke von Adobe versehenen Applikation oder einem Service ausgegeben wurden, rekonstruieren (reverse engineer).

3. **Upgrades.** Der Kunde muss angemessene Anstrengungen unternehmen, die Applikation mit den von Adobe bereitgestellten Updates und Upgrades des verteilten Codes und der Digital Publishing Services innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu aktualisieren. Unterlässt der Kunde eine solche Aktualisierung könnten (A) Komponenten der Digital Publishing Services auf dem Benutzergerät nicht mehr funktionieren (z.B. wegen des Wechsels oder einem Update des Betriebssystems des Benutzergeräts); und (B) Applikationen nicht mehr funktionieren und der Kunde muss neue Applikationen planen und erstellen.
4. **Web-Viewer.** Für die Digital Publishing Suite ist es dem Kunden untersagt (A) Web Viewer in iFrame (oder Ähnlichem) zu integrieren, ohne die mit Web Viewer verbundene Library zu nutzen und (B) irgendeine Library im Zusammenhang mit dem Web Viewer zu rekonstruieren (reverse engineer) oder zu modifizieren.
5. **Kundeninhalte.** Adobe entfernt erst dann für den Kunden gehosteten Kundeninhalt, wenn (A) Adobe davon in Kenntnis gesetzt wird, dass dieser Inhalt rechtswidrig ist, und (B) der Kunde den Inhalt nicht entfernt, nachdem Adobe dem Kunden hierzu eine angemessene Gelegenheit geboten hat. Versäumt es der Kunde nach entsprechender Mitteilung, rechtswidrigen Inhalt in einer angemessenen Zeit zu entfernen, kann Adobe, nach eigenem Ermessen bestimmen, ob der in der Benachrichtigung genannte Kundeninhalt entfernt oder das Recht des Kunden auf Zugriff auf die Digital Publishing Services und deren Verwendung ausgesetzt oder beendet wird.

6. Definitionen

- 6.1 „Applikation“ oder „App“ ist ein einzigartiger mit der Marke des Kunden versehener Viewer, der dazu bestimmt ist, den Benutzern des Kunden das Projekt wiederzugeben, das entweder (a) durch Unterstützung der Digital Publishing Services in einem App-Store eingereicht wurde; (b) in der Organisation des Kunden ausschließlich zugunsten des Kunden eingesetzt wird; oder (c) Kundeninhalte über den Web Viewer verbreitet. Ein Ersatz einer eingestellten Applikation gilt als neue Applikation.
- 6.2 „Autorisierter Viewer“ ist eine Viewer-Applikation, die von Adobe autorisiert ist, .folio- oder .article-Dateien anzuzeigen. Autorisierte Viewer sind auch Viewer-Applikationen, die mit der Adobe-Schutzmarke versehen sind.
- 6.3 „Projekt“ ist (a) für Digital Publishing Solution ein vom Kunden erstelltes Repository, das zur Lieferung von Kundeninhalten an einen autorisierten Viewer bestimmt ist; und (b) für Digital Publishing Suite eine Reihe von Digital Publishing Suite-Konten zur Lieferung eines einzelnen Body von Kundeninhalten an Autorisierte Viewer.
- 6.4 „Territorium“ sind, soweit dies in dem jeweiligen Bestelldokument nicht anders eingeschränkt ist, die Länder, in denen es dem Kunden nach dem jeweils anwendbaren Recht gestattet ist, die Digital Publishing Services zu nutzen oder Kundeninhalte an eine Applikation zu liefern. Vorbehaltlich einer Vereinbarung in einem Addendum ist China und deren Bevölkerung von dem Begriff „Territorium“ ausdrücklich ausgenommen.
- 6.5 „Testapplikation“ ist eine mit der Marke des Kunden versehene autorisierte Viewer, der nur für die Anzeige eines Projekts zu internen Zwecken, zu nicht produktiven Testzwecken und zum Zwecke der Entwicklung gedacht ist.
- 6.6 „Web Viewer“ bezeichnet eine Internet-Browser-basierte Version der Applikation.